

um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungsverhandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungsverhandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungs-

nachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmens-tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungsverhandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Der Jahresabschluss 2019 mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2019 einschließlich Anhang sowie Lagebericht liegt vom 11.01.2021 bis zum 25.01.2021 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden beim Abteilungsleiter kaufmännische und technische Dienste des Eigenbetriebes (WZV Weimar, Friedensstraße 42, 99423 Weimar, 5. OG) öffentlich aus.

Weimar, 01.12.2020

gez. P. Kleine  
Peter Kleine  
Verbandsvorsitzender

(Siegelabdruck)

## 1622

**Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

### **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen über die Genehmigung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen**

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat einen sachlichen Teilregionalplan zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Ostthüringen aufgestellt und hierzu Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen und damit eine Konzentrations- und Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch entfalten. Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossene Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen (Beschluss Nr. PLV 08/02/20 vom 26.06.2020) wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als oberste Landesplanungsbehörde genehmigt, soweit

er unter Kapitel 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie die Ziele Z 3-3, Z 3-4 textlich und in den zugehörigen Karten zeichnerisch festsetzt. Über die Genehmigungsfähigkeit des Grundsatzes G 3-34 wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 noch nicht entschieden.

Hiermit wird nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. 2012, S. 450), das zuletzt durch Art. 44 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731, 762) geändert worden ist, die Erteilung der Genehmigung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG tritt der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen mit der Bekanntmachung in Kraft.

In der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPIG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena sowie die im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 als Mittelzentrum ausgewiesenen kreisangehörigen Städte Altenburg, Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Pöbneck, Schleiz, Stadtroda, Zeulenroda-Triebes, Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz, Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg und Schmölln / Gößnitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen. Jedermann kann den Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen mit Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG mit der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG bei den aufgezählten Gebietskörperschaften in den unten genannten Dienststellen während der jeweiligen Sprechzeiten kostenlos einsehen.

#### **Landratsamt des Landkreises Altenburger Land**

04626 Schmölln, Amtspatz 8, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 016

#### **Landratsamt des Landkreises Greiz**

07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, Haus 2, Zimmer 019, Eingang über Dr.-Scheube-Straße

#### **Landratsamt des Landkreises Saale-Holzland-Kreis**

07607 Eisenberg, Schlossgasse 17, Bauordnungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde

#### **Landratsamt des Landkreises Saale-Orla-Kreis**

07907 Schleiz, Schützer Straße 4, Büro Wohnungsbauförderung, Neubau, Raum 212

#### **Landratsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**

07318 Saalfeld, Schloßstraße 24, Haus I, Bürgerempfang

#### **Stadtverwaltung Gera**

07545 Gera, Kornmarkt 12, Eingangsbereich des Rathauses

#### **Stadtverwaltung Jena**

07743 Jena, Am Anger 26, Fachdienst Stadtentwicklung, Zimmer 02\_13

#### **Stadtverwaltung Altenburg**

04600 Altenburg, Neustadt 7, Referat Stadtentwicklung und Bau, SG Stadtentwicklung, 1. OG, Zimmer 112

#### **Stadtverwaltung Bad Blankenburg**

07422 Bad Blankenburg, Markt 1, Bauamt, Zimmer 3.0.11

#### **Stadtverwaltung Bad Lobenstein**

07356 Bad Lobenstein, Markt 1, Stadtbauamt, 3. OG, Zimmer 32

#### **Stadtverwaltung Eisenberg**

07607 Eisenberg, Markt 27, Bauamt, 2. OG, Sekretariat Zimmer 17

#### **Stadtverwaltung Gößnitz**

04639 Gößnitz, Freiheitsplatz 1, Stadtbauamt, Raum 107

#### **Stadtverwaltung Greiz**

07973 Greiz, von-Westernhagen-Platz 5, Bauamt, SG Stadtplanung, Zimmer 10

#### **Stadtverwaltung Hermsdorf (in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf)**

07629 Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Bauabteilung, 2. Dachgeschoss

#### **Stadtverwaltung Pöbneck**

07381 Pöbneck, Neustädter Straße 1, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, 3. OG, Zimmer 304

#### **Stadtverwaltung Rudolstadt**

07407 Rudolstadt, Markt 7, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, 3. OG, Raum 311

#### **Stadtverwaltung Saalfeld**

07318 Saalfeld/Saale, Markt 6, Stadtplanungsamt, Raum 1.33

#### **Stadtverwaltung Schleiz**

07907 Schleiz, Bahnhofstraße 1, Bauamt

#### **Stadtverwaltung Schmölln**

04626 Schmölln, Markt 1, Bauamt

#### **Stadtverwaltung Stadtroda**

07646 Stadtroda, Straße des Friedens 17, Bauamt, Zimmer 305

#### **Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes**

07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Bauamt, Beratungsraum Zimmer 305

#### **Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

07639 Bad Klosterlausnitz, Markt 3, Bauamt, Raum Nr. 3.6

#### **Regionalen Planungsstelle Ostthüringen**

07545 Gera, Puschkinplatz 7, Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Raum 215, 2. OG

Zusätzlich steht das Planwerk im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum Download zur Verfügung (<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen/>).

Für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) nach § 11 Abs. 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Abs. 5 ROG und des § 9 Abs. 2 ROG über die Begründung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen ist nach § 11 Abs. 2 ROG auch unbeachtlich, wenn

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG hinsichtlich des Entwickelns des Sachlichen Teilplans Ostthüringen aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist, oder
2. der Sachliche Teilplan Windenergie Ostthüringen aus dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 entwickelt worden ist und dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen maßgebend (§ 11 Abs. 3 ROG). Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 11 Abs. 3 ROG).

Nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen beachtlicher Mangel des nach § 9 Abs. 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Abs. 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen ist ferner eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach dem Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG nur beachtlich, wenn

1. die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG über die öffentliche Auslegung verletzt worden ist; es sei denn, der Verstoß hat keinen Einfluss auf das Abwägungsergebnis,
2. die Regelungen des § 3 Abs. 3 ThürLPIG über die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die im Planungsbeirat vertretenen Institutionen verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind und die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Abwägung berücksichtigt worden sind.

Nach § 11 Abs. 5 ROG werden

1. eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 ThürLPIG für eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürLPIG.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ThürLPIG muss die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich geltend gemacht werden.

Zuständige Stelle im vorstehenden Sinne gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG und § 6 Abs. 1, 2 ThürLPIG ist die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (Adresse: Regionale Planungsstelle Ostthüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 300 – Regionale Planungsstellen, Puschkinplatz 7, 07545 Gera).

Gera, den 04.12.2020

Martina Schweinsburg  
Präsidentin

der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

## 1623

### 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Thüringer Verwaltungsschule

Aufgrund § 4 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17.07.1991 (GVBl. Nr. 14/1991 S. 219 ff.) in der Fassung der Änderung vom 10.03.2009 (GVBl. S. 238, 268) und § 10 Abs. 1 der Satzung der Thüringer Verwaltungsschule vom 28.10.2016 (ThürStAnz. Nr. 47/2016, S. 1427 ff.) hat der Verwaltungsrat der Thüringer Verwaltungsschule beschlossen, die Gebührenordnung der Thüringer Verwaltungsschule vom 25.06.2015 (ThürStAnz. Nr. 29/2015, S. 1226 ff.) in der Fassung vom 10.12.2018 (ThürStAnz. Nr. 3/2019, S. 223 ff.) wie folgt zu ändern:

#### Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die Mitglieder der Thüringer Verwaltungsschule	
1.1 Ausbildungslehrgänge:	7,20 €
1.2 Fortbildungs- und Zertifikatslehrgänge:	8,50 €
1.3 Seminare:	15,90 €“

2. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Nichtmitglieder der Thüringer Verwaltungsschule	
2.1 Ausbildungslehrgänge:	9,20 €
2.2 Fortbildungs- und Zertifikatslehrgänge:	10,50 €
2.3 Seminare:	18,90 €“

3. Nach Abs. 3 wird folgender Absatz eingefügt

„(4) Auf die Erhebung von Prüfungsgebühren kann verzichtet werden, soweit eine zweckgebundene Landeszuweisung die Kosten der Prüfung deckt.“

#### Artikel 2

Die Änderungen treten am 01.01.2021 in Kraft. Für Lehrgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnen haben, werden die Gebühren nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in der Fassung vom 10.12.2018 (ThürStAnz. Nr. 29/2015, S. 1226) festgesetzt.

Weimar, den 07.12.2020

Dr. Dietmar Möller  
Vorsitzender des Verwaltungsrates (Siegel)

## 1624

### Haushaltssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen, 98667 Schleusegrund – OT Schönbrunn für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642 ff.), erlässt der Fernwasserzweckverband Südthüringen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

##### Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

<b>1. im Erfolgsplan</b>	
die Erträge	9.157.500 €
die Aufwendungen	9.155.500 €
der Jahresgewinn	2.000 €
<b>2. im Vermögensplan</b>	
die Einnahmen	2.454.400 €
die Ausgaben	2.454.400 €

#### § 2

##### Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

##### Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Liquiditätssicherung wird auf T€ 1.500 festgesetzt.